

ebenfalls, steht es ihnen immer noch frei, die Grenze auch nach Inkrafttreten des Grenzkatasters durch einen Antrag auf Ab- und Zuschreibung aufgrund Rechtsgeschäfts in ihrem Sinn ändern zu lassen⁵².

Anschrift des Autors

Univ.-Prof. Dr. Christian Holzner, Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Zivilrecht, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

E-Mail: christian.holzner@jku.at



⁵² Anders *Angst*, NZ 2010, 197 ff, der die Grenzänderung als wirksam und ihre Eintragung in den Grenzkataster als geboten ansieht, dabei aber die (nachträgliche) grundbücherliche Ab- und Zuschreibung dennoch für erforderlich hält. Erfolge letztere nicht, sollen die Vermessungsbehörden nach § 28 LiegTeilG vorgehen müssen. Ob die Gerichte die bürgerliche Durchführung zuverlässig durchsetzen werden, erscheint aber zweifelhaft, s oben bei FN 35. § 28 LiegTeilG passt obendrein nur auf Fälle eines bereits außerbücherlich eingetretenen Eigentumserwerbs zweifelsfrei (also für die Ersitzungsfälle, s oben C. bei FN 34, zB 5 Ob 77/84 = JBI 1985, 369 = NZ 1985/34, 34 [*Hofmeister*], oder den Zuschlag in der Zwangsversteigerung, s § 28 Abs 2, vgl LG Krems 1 R 198/98t sowie OLG Wien 1 R 571/28 = NZ 1929, 30, zitiert auch bei *Bartsch*, Grundbuchsrecht⁷ 785 in FN 14); nur dann ist eindeutig die Grundbuchsordnung berührt. Siehe auch die E 5 Ob 29/84 = NZ 1985/35, 34 (*Hofmeister*), die richtig von der Voraussetzung einer „Änderung in der Person des *Eigentümers*“ spricht und bei einem noch nicht durchgeführten Rechtsgeschäft von der Unzulässigkeit des Vorgehens nach § 28 (im Fall war die Voraussetzung für ein vereinfachtes Verbücherungsverfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG nicht erfüllt gewesen, eine Änderung in der Person des Eigentümers hatte nicht stattgefunden; die Mitteilung der Vermessungsbehörde nach § 28 war also nach Auffassung des OGH unrichtig, sodass die vom Verbücherungsauftrag betroffene Stadtgemeinde das hätte geltendmachen können). Nicht ohne Grund untersucht *Köllensperger* § 28 in Verbindung mit dem grundbücherlichen *Richtigkeitsgebot* (Zum grundbücherlichen Richtigkeitsgebot und seiner amtswegigen Verwirklichung [§ 28 LiegTeilG], JBI 2008, 205 und 295), auch wenn sie selbst offenbar von einem weiteren Anwendungsbereich ausgeht (300 ff, vgl auch schon *Bartsch*, Grundbuchsrecht 783 ff). Ob das Grundbuchsgericht jemanden dazu verhalten können sollte, ein bloß obligatorisch wirkendes Rechtsgeschäft verbüchern zu lassen, erscheint aber äußerst zweifelhaft; das sollte Sache der Vertragspartner bleiben. Es genügt doch, dass der dingliche Rechtserwerb nicht stattfindet (und dass man außerbücherlichen Erwerb – anders als die Rsp bei den „offenkundigen“ Servituten – keinen überschießenden Schutz angedeihen lässt, vgl auch oben FN 31). Mit gutem Grund formuliert § 28 Abs 1 LiegTeilG, dass die „bürgerliche Eintragung des *Eigentums* unterblieben“ ist und nicht etwa die bürgerliche Durchführung von Verträgen. Einzige Ausnahme in der Rsp zum LiegTeilG scheint der Fall des Todes jenes bloßen Bucheigentümers zu sein, der infolge einer Veräußerung nicht mehr Naturalbesitzer der Liegenschaft ist, weshalb diese nach stRsp nicht mehr ins *Verlassenschaftsinventar* aufgenommen wird, vgl 1 Ob 7/48 = SZ 21/76 = JBI 1948, 502, 7 Ob 173, 174/66 = JBI 1967, 623; 3 Ob 542/94 = NZ 1995, 112. In diesem von der Inventarsrechtsprechung selbst „erzeugten“ Sonderfall ließe sich die Anwendung des § 28 LiegTeilG gegenüber dem außerbücherlichen Erwerber aber dadurch erklären, dass ohne eine rasche Verbücherung dieses Erwerbers ein außerbücherlicher Eigentumserwerb der Erben des Eingetragenen an der Liegenschaft qua Gesamtrechtsnachfolge suggeriert würde (auch wenn deren Eintragung dann ohnehin unterbleibt), sodass man insofern die Grundbuchsordnung als berührt ansehen könnte. Diese sich auf *Klang* in *Klang*¹ II/1, 207 berufende Rsp (s die LeitE 1 Ob 7/48 = SZ 21/76 = JBI 1948, 502) ist allerdings ganz offenbar durch die längst überholte Lehre vom *Klang'schen* außerbücherlichen Eigentum (oben in FN 31) fehlgeleitet (in diese Richtung schon 8 Ob 644/91 = EvBl 1993/71), s dazu *Klans* Kommentierung aaO 202 ff, die die Maßgeblichkeit des Naturalbesitzes für das Inventar selbst als einen aus dieser Lehre folgenden „Rechtssatz“ darstellt. Sie sollte daher umgehend aufgegeben werden. Für Beachtlichkeit auch des Buchbesitzes beim Inventar zutreffend 8 Ob 644/91 = EvBl 1993/71 und *Rabl*, Das Nachlassinventar – Inhalt und Zweck NZ 1999, 129; 135 f, der zu Recht auf §§ 321 f ABGB (Maßgeblichkeit des Buchbesitzes bei verbücherten Liegenschaften) hinweist.



E-Government Strategien und Anwendungsbeispiele

Rudolf Köller, Klagenfurt

Kurzfassung

E-Government ist in Österreich eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden. Es umfasst ein breites Spektrum an Möglichkeiten: es beginnt bei der einfachen Selbstdarstellung einer Verwaltungsbehörde im Internet bis zur kompletten Verlagerung ganzer Verwaltungsprozesse auf die digitale Ebene.

Der Bürger profitiert dadurch, dass die „virtuelle Verwaltung“ sieben mal vierundzwanzig Stunden offen hat, bei elektronischen Anträgen keine Wartezeiten anfallen und dass bei durchgängig elektronischen Prozessen die Verfahrensdauer signifikant kürzer ist. Die Verwaltung kann elektronisch eingebrachte Anträge meist elektronisch weiterverarbeiten und erspart sich Aufwand bei der Aufnahme der Antragsdaten. Der Personalaufwand in der Verwaltung wird reduziert.

Zur Gewährleistung der Sicherheit im E-Government wurde für die IT des Landes Kärnten ein Qualitäts- und Integriertes Sicherheits-Management-System nach ISO 9000 und 27000 eingeführt. Maßgebliche, umgesetzte E-Governmentprojekte des Landes Kärnten sind der elektronische Akt (ELAK), die Online-Gewerbeanmeldung, der elektronisch abgewickelte Grüne Grundverkehr, die Gemeinderechtsdokumentation sowie die Einführung der Dualen Zustellung und der Amtssignatur.

Als Zukunftsprojekt zur weiteren Reduktion des Aufwandes für Bürger und Verwaltung soll der Bereich der elektronischen Bezahlung inklusive einer elektronischen Zahlungsbestätigung mittelfristig umgesetzt werden. Bei aller technischen Unterstützung muss E-Government begleitend mit einer Straffung der Verwaltungsprozesse und Normen einhergehen, und als ein wichtiges Unterstützungssystem für die Verwaltungsreform und in Umfang und Bedeutung weiterhin wachsen.

Schlüsselwörter: E-Government, Verwaltungsreform, Virtuelle Verwaltung, Elektronische Verfahren, Elektronischer Akt (ELAK), Duale Zustellung, Amtssignatur, elektronische Bezahlung

1. Was ist E-Government?

Die Umsetzung von E-Government in Österreich ist eine **gemeinsame Kooperation von Bund, Länder, Städten und Gemeinden**. Diese Kooperation wird von zwei Gremien getragen. Der BLSG, in der Bund, Länder, Städte und Gemeinden die Vorgehensweisen für Schlüsselthemen des E-Governments abstimmen, und die Länderearbeitsgruppe E-Government (mit mehreren Unterarbeitsgruppen), in der die Länder sich gemeinsam in technischer und juristischer Sicht zu E-Governmentthemen abstimmen.

E-Government ist die Initiative Verwaltungsdienstleistungen auf elektronischem Weg anzubieten. Im Sinne von E-Government sollen Informationen über die Verwaltung (das sogenannte „Dienstwissen“), die Verwaltungsorganisation, Verfahrensabläufe und Arbeitsprozesse mittels elektronischer Werkzeuge abgebildet und unterstützt werden. Die elektronischen Werkzeuge unterstützen dabei nicht nur die amtsinternen Arbeiten, sondern auch die Schnittstellen zum Kunden, der persönlich ins Amt kommt oder per Telefon oder Selbstbedienung Kontakt aufnimmt.

Unterschieden werden drei Ebenen:

- **Information:** Alle allgemeinen Informationen und Zuständigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sollen auf der Basis von Webtechnologie verfügbar sein. Diese Informationen stehen selbstverständlich den eigenen Mitarbeitern für interne Zwecke und (eingeschränkt) für den externen Abruf durch „Kunden“ zur Verfügung.
- **Kommunikation:** Einfache Interventionen sollen in elektronischer Form (per Email und elektronischem Formular) abgewickelt werden.
- **Transaktion:** Komplexe Verfahren (aller Abteilungen) sollen mittels elektronischer Dokumente und Workflow-Management-Systeme bearbeitet und erledigt werden. Das bedeutet, dass vom Kunden initiierte Verfahren über das Internet (Web-Formular) angestoßen werden können und auch der Bearbeitungsstatus des betreffenden Geschäftsfalles jederzeit vom Kunden über das Internet abgefragt werden kann.

E-Government als Gesamtes ist als ein Mosaik von vielen großen und kleinen Einzelprojekten zu sehen, jedenfalls aber nicht ausschließlich als Informatikprojekt.

E-Government umfasst ein breites Spektrum an Möglichkeiten: es beginnt bei der einfachen Selbstdarstellung einer Verwaltungsbehörde im Internet bis zur kompletten Verlagerung ganzer Verwaltungsprozesse auf die digitale Ebene.

Durch Vernetzung der Verwaltungssysteme werden weniger Nachweisdokumente erforderlich, auch die Zustellung von Bescheiden und die Bezahlung sind im elektronischen Geschäftsprozess abgebildet.

Auch die Kärntner Gemeinden, die über das Gemeindeinformatik Zentrum Kärnten (GIZ-K) betreut werden, sind in die E-Government-Entwicklung des Landes Kärnten eingebunden.

Ein wesentlicher Teil des E-Government spielt sich innerhalb der Verwaltung ab. Es passiert dies über IT-Systeme, die zwischen Verwaltungseinrichtungen aufgebaut werden, damit hier die Verwaltungszusammenarbeit unter Einbeziehung mehrerer Verwaltungseinrichtungen durch elektronische Abwicklung vereinfacht und beschleunigt wird (Beispiele: Zentrales Melderegister, Grundbuch, Rechtsinformationssystem, usw.).

2. Was ist der Nutzen von E-Government?

Für den Bürger besteht der Nutzen von E-Government darin, dass die „virtuelle Verwaltung“ sieben mal vierundzwanzig Stunden offen hat, dass mit dem Einbringen elektronischer Anträge keine Wartezeiten verbunden sind und dass durchgängig elektronische Prozesse die Verfahrensdauer oft signifikant verkürzen können.

Für die Verwaltung besteht der Nutzen darin, dass elektronisch eingebrachte Anträge meist elektronisch weiterverarbeitet werden können und damit ein geringerer Aufwand für die Verwaltung, sprich für die Aufnahme der Antragstellerinformationen anfällt. So werden Kanzleiaufwände und Sachbearbeiteraufwände reduziert.

Können die Ergebnisse der Verwaltungsarbeit auch elektronisch zugestellt werden und auch die Bezahlung eventueller Verfahrenskosten elektronisch abgewickelt werden, so bedeutet dies einen weiteren Nutzen für die Verwaltung.

3. Strategische Ziele

3.1 Allgemeine Zielsetzungen

E-Government muss:

- in allen staatlichen Bereichen gelebt werden
- behördenübergreifend interoperabel sein

- für jedermann nutzbar gemacht werden (kein „digital divide“)

Akzeptanz finden durch:

- Vereinfachung der Abläufe
- 24h Behördenkontaktmöglichkeit
- Einheitlichkeit der Anwendung

Sicherheit bieten (Schutz und Verfügbarkeit)

Kostengünstig sein durch:

- PPP (Public Private Partnership)
- Nutzung offener Standards
- Zusammenarbeit in der Verwaltung!

Damit verknüpft ist:

- Online-Verfügbarkeit aller kundenorientierten Informationen
- Erhöhung der Erreichbarkeit (24-Stunden-Verwaltung)
- One-Stop-Shop (ein Kunden-Interface für alle Anliegen)
- Verbesserung der Kommunikation durch IT-Unterstützung
- Automatisierung und Selbstbedienungsmöglichkeit für Kunden
- Einsparung von Amtswegen
- Besseres Verständnis und Transparenz der Verwaltungsabläufe

3.2 Ziele für die Verwaltung

- Schaffung von „Selbstbedienungsmöglichkeiten für Kunden“ zur Erlangung von Information und Initiierung von Verwaltungsvorgängen
- Verbesserung der Kommunikation mit dem Kunden (Feedback)
- Optimierung der Arbeitsprozesse der Verwaltung (Datenerfassung durch die Kunden selbst, automatische Anlage von Geschäftsfällen)
- Senkung der Bearbeitungskosten durch Erhöhung der Verwaltungseffizienz, Verbesserung der Qualität und Verringerung der Durchlaufzeiten
- Erhöhung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungsgeschehens. (Weniger Reibungsverluste).
- Beschleunigung des Prozessablaufs durch Vermeidung von Medienbrüchen (IT als primäres Datenhaltungssystem statt Papier, durch elektronische Übermittlung Einsparung von Logistikaufwand)

- Senken des Platzbedarfes für Papierarchive am Arbeitsplatz und im Zentralarchiv durch digitale Archivierung.
- Einbinden von Mittlern als Schnittstelle zum Kunden (Notariatskammer, Wirtschaftskammer, weitere Interessensvertretungen). Ein Mittler hat unmittelbaren Nutzen vom Einsatz von E-Government-Technologie, weil er eine Vielzahl von Geschäftsfällen abwickelt und sich daher Investitionen in diesem Bereich eher rechnen.

4. Rahmenbedingungen bei der Umsetzung von E-Government

- (1) Der Nutzen der elektronischen Transaktionen muss größer oder der Aufwand geringer sein als für die bisherige Form der Inanspruchnahme durch persönliches Erscheinen, per Telefon oder Brief. Es müssen Zeit und Wege gespart und die Transaktionskosten gesenkt werden können. Im internen Arbeitsfluss müssen einheitliche, elektronische Werkzeuge flächendeckend eingesetzt werden.
- (2) Die elektronische Transaktion darf keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen in Form zusätzlicher Wege, technischer Vorrichtungen und Fähigkeiten sowie Kosten und Gewohnheitsänderungen seitens der Kunden erfordern. Der technische Mehraufwand für die Verwaltung muss in vertretbarem Rahmen bleiben.
- (3) Schließlich kommt es darauf an, in einer hinreichend überschaubaren Zeit eine kritische Masse an Nutzern zu gewinnen. Dies erfordert eine strategische Auswahl von attraktiven Anwendungsbündeln, ein effektives Marketing und eine professionelle Moderation der vielfältigen Kooperationsprozesse.

4.1 Durchgängige Prozesse

Um eine Effizienzsteigerung im Bereich der Verwaltung zu erreichen, ist es unumgänglich durchgängige Prozesse ohne Medienbrüche anzustreben. Von der Antragstellung im E-Government-Portal über die Bearbeitung durch die Verwaltung im Backoffice-Bereich bis zur Zustellung soll die Bearbeitung in den digitalen Systemen erfolgen. Dabei ist das Papierdokument nur mehr Arbeitsbehelf, das digitale Dokument ist jedoch das rechtlich relevante Element.

4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

In Österreich wird das Handlungsfeld des E-Government einerseits durch ein spezielles E-Government Gesetz als auch durch Anpassungen in bestehenden Gesetzen geregelt. Darüber

hinaus gibt es noch eine Reihe von Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie Spezifikationen und Empfehlungen die den Rahmen des E-Government bilden.

4.3 Technische Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf eine bestmögliche und kostenbewusste Implementierung von E-Government beim AKL sollen vorrangig Technologien eingesetzt werden, die länderübergreifenden oder internationalen Standards entsprechen.

Insbesondere die Konzepte, Richtlinien und Empfehlungen der Länderarbeitsgruppe E-Government sollen angewendet werden. Dabei sollen diese nach deren Reifegrad priorisiert angewendet werden. Aufgrund der Ressourcenknappheit kann ein Engagement des Landes in allen Themenbereichen der Länderarbeitsgruppe nicht stattfinden.

Die Unterlagen zu allen Ergebnissen der Länderarbeitsgruppe finden sich am Reference-Server der Bundesländer <http://reference.e-government.gv.at>.

Das Land verfügt über eine Betriebs- und Kompetenzinfrastruktur, die eine solide Basis für E-Government darstellt. Im Rahmen der Implementierung von E-Government soll diese Struktur optimal genutzt werden. Es wird strikt danach getrachtet, dass keine Parallelstrukturen aufgebaut werden.

4.4 Sicherheit

Der Sicherheit kommt im E-Government besondere Bedeutung zu. Durch die Transformation der Verwaltung zum Bürger und die hohe Vernetzung der Systeme über das Internet muss das Land für den Schutz der vom Bürger zur Verfügung gestellten Daten, deren Integrität und sicheren Verwahrung gegen missbräuchliche Verwendung Sorge tragen.

Aus diesem Grund wurde im IT-Bereich des Landes ein Qualitäts- und Integriertes Sicherheits Management System (QISMS) nach ISO 9000 und 27000 eingeführt.

Eine wesentliche Basis dieses Systems stellt eine übergreifende Benutzerverwaltung dar, an welche die derzeit ca. 150 unterschiedlichen Anwendungssysteme des Landes abgebildet sind. Für die Delegation von Rechten für Bundesapplikationen ist das Land Kärnten dem österreichischen Portalverbund beigetreten und betreibt ein Stammportal.

Alle zukünftigen Applikationsentwicklungen des Landes werden in das Portal integriert.

5. E-Governmentlösungen des Landes Kärnten

In Kärnten wurden in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen das IT-System der Verwaltung auf einen hohen technischen Stand zu bringen. Ohne funktionierende IT-Ausstattung der Verwaltungsmitarbeiter können diese auch keine rasche und effiziente Arbeit leisten. Kärnten hat hier bereits 2003 neue Wege beschritten und den dezentralen Bereich seines IT-Systems ausgelagert. Im Bereich der zentralen IT-Dienste wurde der Eigenbetrieb beibehalten und durch die Einführung eines zertifizierten Qualitäts- und Sicherheitsmanagementsystems gestrafft und optimiert.

Im Bereich des Konzernrechnungswesens hat sich das Land mit der Einführung von SAP für die Herausforderungen der Zukunft gewappnet.

5.1 Das Portal des Landes Kärnten

Ein Portal ist Anwendungssystem, das gekennzeichnet ist durch die Integration verschiedenster Anwendungen, Prozesse und Daten sowie die Einbeziehung von Funktionen zur Personalisierung und Sicherheit.

Es ist ein Eintrittspunkt in ein System, das über elektronische Kommunikation (Internet/Intranet) erreichbar ist und stellt einen zentralen Zugriff auf personalisierte Inhalte sowie Daten bereit. Es

werden also im Allgemeinen mehrere Applikationen über einen Punkt zugänglich gemacht.

Technisch ist ein Portal eine Softwareschnittstelle, an der man sich identifizieren muss (Log-in) und wo man danach – mit entsprechenden Rechten ausgestattet (siehe ZBV) – auf bestimmte Applikationen zugreifen kann.

Das Portal des Landes Kärnten ist eine Implementierung, die vom BMI und LFRZ entwickelt wurde und von Land Kärnten lizenziert wurde. Das Land Kärnten hat dieses System um eine zentrale Benutzerverwaltung und spezielle Anwenderfunktionen erweitert und setzt dieses System im Bereich von Intranet und Internet ein. Der Vorteil besteht darin, dass man sich einmalig am Portal mit Benutzername/Passwort oder Bürgerkarte anmeldet und dann alle Anwendungen, für die man berechtigt ist, verwenden kann ohne nochmals Anmeldeinformationen eingeben zu müssen.

■ Derzeit sind mehr als 80 Anwendungen im Portal integriert. Beispiele für Bundesanwendungen sind das Zentrale Melderegister, EKIS, Zentrales Vereinsregister und Fremdenrechtliche Kartenbeauftragung. Landesanwendungen gibt es im Bereich Gemeindeumfragen, Abwicklung sportmedizinischer Untersuchungen, Wohnungsdatenbank und einige mehr.

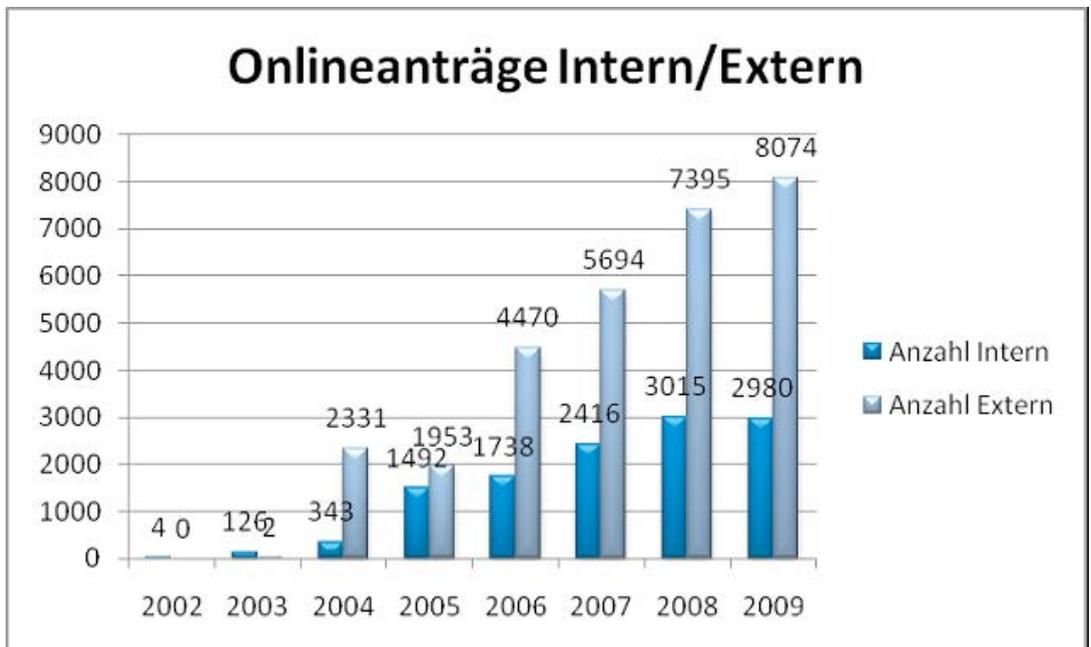


Abb. 1: Anzahl der Onlineanträge, die von externen und internen Kunden gestellt wurden

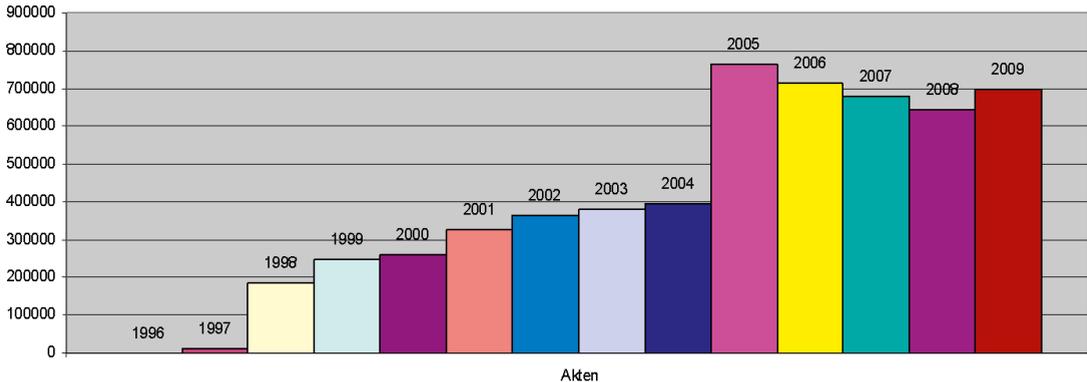


Abb. 2: Aktenzuwachs im Elektronischen Aktensystem (ELAK) des Landes pro Jahr

Das System wird ständig erweitert. Alle neuen Softwareentwicklungen des Landes werden so entwickelt, dass sie in das Portal integriert werden können.

Um den Zugang des Bürgers zu Verwaltungsverfahren zu erleichtern bieten die Landesdienststellen ca. dreihundert Formulare auf der Kärnten-Homepage zum Download an, 50 Verwaltungsverfahren können elektronisch (mit Onlineformularen) in Gang gesetzt werden. Pro Jahr werden in Kärnten ca. 11000 Geschäftsfälle über Onlineformulare angestoßen.

In Abb. 1 ist die Anzahl der Online-Anträge der letzten Jahre dargestellt:

Die Zahlen zeigen eine stetige Steigerung der Benutzerzahlen, des Transaktionsvolumens und der Integrationsanzahl von Anwendungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Dienste sofort angenommen werden, wenn diese auch entsprechend verfügbar oder bekannt gemacht werden.

5.2 ELAK (Elektronischer Akt)

Der elektronische Akt (ELAK) ist im Bereich des Landes Kärnten seit einigen Jahren in nahezu allen Dienststellen im Einsatz. Insgesamt werden über das System pro Jahr ca. 700.000 Verwaltungsakte mit bisher insgesamt über 3 Millionen Schriftstücken abgearbeitet.

Insbesondere im Bereich der Gewerbeabteilungen des Amtes und der BHs, ist eine vollständige Implementierung dieses Systems bis in die Fachebene gegeben. Im Bereich der Umweltschutzabteilung wurden die Sachverständigenverfahren voll auf das elektronische System umgestellt. Im Bereich der Verwaltungsstrafenabwicklung und in Bereichen des Sozialwesens ist das System ebenso im Einsatz.

In Abb. 2 ist der Aktenzuwachs in diesem System pro Jahr dargestellt:

5.3 Gewerbeanmeldung Online

Aufbauend auf den Produktkatalog der Bezirkshauptmannschaften wurden in Zusammenarbeit mit der UNI Klagenfurt Online-Formulare für die Beantragung, Änderung und Stilllegung von Gewerbeanträgen entwickelt, die eine direkte Koppelung mit dem ELAK-System der Bezirkshauptmannschaft haben.

5.4 Grüner Grundverkehr

Gemeinsam mit der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, der Kärntner Notariatskammer, des Bezirksgerichtes Hermagor und der Landes-IT wurde ein e-Governmentprojekt im Bereich des „Grünen Grundverkehrs“ durchgeführt.

Die Bezirkshauptmannschaft erhielt bislang von den öffentlichen Notaren die Kaufverträge für landwirtschaftliche Grundflächen in Papierform.

Nun erfolgt die Übermittlung der entsprechenden notariellen Unterlagen digital über ein Online-Formular unter Einbeziehung der digitalen Signatur und des Dokumentenarchivsystems der Notariatskammer.

Die Bezirkshauptmannschaft erhält das digitale Schriftstück und prüft mit Hilfe eines Prüfprogrammes die digitale Unterschrift. Die erforderlichen Nachweisdokumente werden aus dem Cyberdoc-System (Urkundenarchiv der Notariatskammer) bereitgestellt. Danach läuft das Verfahren seinen bekannten Aktenlauf in der Bezirkshauptmannschaft ohne Medienbruch im ELAK-System des Landes. Das Ergebnisdokument (Bescheid) wird vom Bezirkshauptmann digital signiert und an das Notariat per Mail zurück

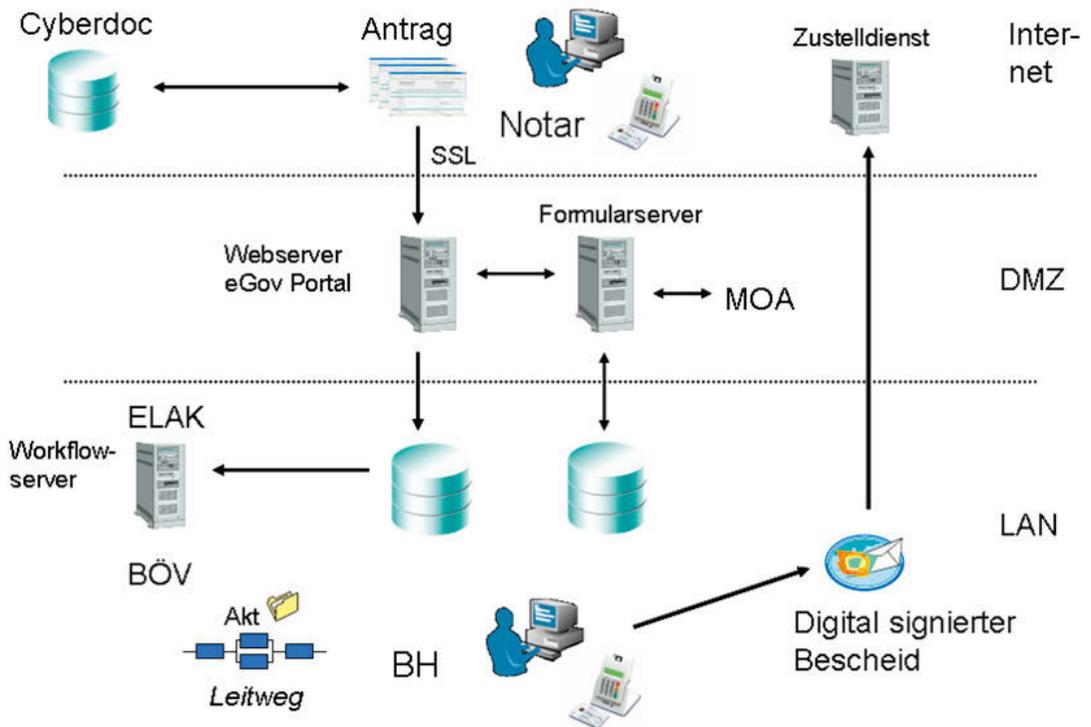


Abb. 3: Darstellung des Prozessablaufs und der betroffenen IT-Systeme zur elektronischen Abwicklung des Verfahrens im „Grünen Grundverkehr“.

übermittelt. Abb. 3 stellt diesen Geschäftsprozess dar.

Das Projekt wurde beim Amtmanagerbewerb der Wirtschaftskammer eingereicht und erreichte den 3. Platz.

Im Grünen Grundverkehr werden jährlich ca. 300 Verfahren elektronisch abgewickelt. Es konnte eine signifikante Verkürzung der Durchlaufzeiten im Verfahren erreicht werden. Im Bereich der sogenannten „Negativbescheinigungen“ wurde die Antwortzeit der Behörde von einer Woche auf einen Arbeitstag reduziert.

5.5 Gemeinderechtsdokumentation

Die Kärntner Gemeinden können im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie Rechtsnormen (z.B. Verordnungen) selbständig erlassen und in Kraft setzen. Das Land hat dabei für bestimmte Sachmaterien im Rahmen der Gemeindeaufsicht eine Aufsichtspflicht, in anderen eine beratende Aufgabe, es wird Gemeindeservice angeboten.

Zur Publikation von Rechtsnormen betreibt das Bundeskanzleramt unter anderem das Rechtsinformationssystem, ein Internetportal abgekürzt RIS, in dem alle Rechtsnormen elek-

tronisch zugänglich gemacht werden. Auch die Gemeindeverordnungen werden in diesem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes veröffentlicht, dieses Teilprojekt trägt den Namen „Gemeinderecht im RIS“.

Ziel des Projektes GEMRISDOK beim Land war es, eine einfache und effiziente Gestaltung des Prozesses von der Entstehung einer Rechtsnorm in einer Gemeinde über den Genehmigungslauf bis zur Kundmachung und Publizierung im „Gemeinderecht im RIS“ beim BKA zu erreichen – dies durch den Einsatz des ELAK-Systems des Landes. Es sind standardisierte Abläufe und Berechtigungen definiert und im ELAK implementiert. Es wurde mit diesem Projekt ein weitgehend automatisiertes Verfahren bis zur Veröffentlichung der Rechtsnormen ins „Gemeinderecht im RIS“ gewährleistet.

5.6 Digitale Signatur

Die Digitale Signatur wurde im Rahmen der Einführung des Formularservers implementiert. Alle Antragsformulare, die über den Formularserver umgesetzt werden, haben zukünftig die Funktionalität der digitalen Signatur zu beinhalten.